

hygiene, Begriffe und Grenzwerte — dürfen nicht überschritten werden. Für Lagerräume zur Aufnahme von gebeiztem Getreide oder andere Räume, in denen stärkere Konzentrationen von toxischen Gasen, Dämpfen und Stäuben auftreten können, trifft die gleiche Forderung zu.

Anforderungen an Maschinen und Geräte

§4

(1) Anlagen, Rohrleitungen, Armaturen und Behälter müssen aus solchen Werkstoffen sein, die ausreichenden Widerstand gegen chemische Einwirkungen und physikalische Belastungen durch die zur Anwendung kommenden Pflanzenschutzmittel bieten.

(2) Verbindungsstellen an Rohrleitungen sind konstruktiv so zu gestalten, daß nach Möglichkeit Dichtungseinlagen nicht erforderlich sind.

(3) Druckbehälter müssen den Forderungen der Arbeitsschutzanordnung 810/1 vom 20. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßenordnung) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1062 S. 750 und 798) entsprechen. Die Ausblaseöffnungen der Sicherheitsventile müssen eine gefahrlose Ableitung des Überdruckes sichern.

(4) Rohranschlußstellen zum Füllen und Entleeren der Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit Konusflächen versehen sein, die durch Verschrauben sicher abdichten.

(5) Verschlüsse an Einfüll- und Abblaseöffnungen müssen dicht schließen und sind gegen Verlust zu sichern.

(6) Meß- und Kontrollarmaturen dürfen durch Vibration, Stoß und Schlag nicht beschädigt werden können. Ihre Überwachung muß, außer bei den Rückentragespritzen, im Blickfeld der Bedienungsperson liegen.

(7) Einfüllöffnungen unter Druck stehender Behälter dürfen sich erst öffnen lassen, nachdem über ein Ventil der Druckausgleich hergestellt wurde.

(8) Für Anlagen, Maschinen und Geräte mit Spritz-, Sprüh- und Nebeldüsen müssen Einrichtungen zum Reinigen dieser Düsen bereitgestellt werden.

(9) Filter und Siebe, die gereinigt werden müssen, sind so anzuordnen, daß sie leicht und gefahrlos erreicht werden können. Es dürfen keine belästigenden oder schädigenden Verschmutzungen für die die Reinigungsarbeiten durchführenden Personen auftreten.

§5

(1) Düsen und andere Vorrichtungen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind so anzuordnen, daß für die Bedienungsperson keine belästigenden oder schädigenden Luftverunreinigungen durch Stäube, Gase, Dämpfe oder Nebel auftreten. Falls erforderlich, ist

- a) der Bedienungsplatz zu verlegen
- b) die Quelle der Luftverunreinigung abzuschirmen
- c) die Strömungsrichtung zu verändern.

Traktoren müssen zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit einer allseitig geschlossenen Kabine mit Zuführung von gereinigter Frischluft versehen sein.

(2) Wird ein Bedienungssitz benötigt, sind Sitzschale nach TGL 33—16 771, Fußstützen, Haltegriffe und Sicherheitsgurte anzubringen. Die Fußstützen müssen eine vollständige Auflage der ganzen Fußfläche ermöglichen.

(3) Bedienungselemente müssen so angeordnet sein, daß ihre Handhabung keine wesentliche Veränderung der normalen Körperhaltung erfordert. Der benötigte Kraftaufwand ist so zu bemessen, daß bei längerer Arbeitsdauer keine Überanstrengungen auftreten. Die maximale Kraft darf bei häufig zu bedienenden Elementen 6 kp und für alle übrigen 12 kp nicht übersteigen.

(4) Der durch die Arbeitsmaschine (Gebläse, Verdichter und dergleichen) erzeugte Lärm darf die in den Rechtsvorschriften festgelegten Werte nicht übersteigen.

(5) Fahrbare, einachsige Anhängergeräte und -maschinen müssen gegen Vor- und Rückwärtskippen mit Kippsicherungen versehen sein, die gleichzeitig zu einem gefahrlosen Radwechsel verwendet werden können.

(6) Rotierende oder andere sich bewegende Teile sind, sofern sie nicht im Inneren der Maschinen liegen, vollständig zu verkleiden.

(7) Schmierstellen sind leicht zugänglich anzubringen. Nach Möglichkeit sind wartungsarme Lager zu verwenden.

(8) Die Forderungen des §3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 gelten für alle Neuentwicklungen und sind für die nach dem 31. Dezember 1970 zur Auslieferung kommenden Maschinen und Geräte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verbindlich. Bei vorhandenen Maschinen, Geräten und Anlagen ist nach Abstimmung mit den zuständigen staatlichen und gewerkschaftlichen Organen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Leiter des Nutzerbetriebes zu entscheiden, ob eine Um- oder Nachrüstung durchzuführen ist.

Lagerung und Transport

§ 6

(1) Pflanzenschutzmittel sind so unter Verschluss zu lagern, daß sie für unbefugte Personen nicht zugänglich sind, keine Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers eintreten und auftretendes Hochwasser diese nicht erreichen kann.

(2) Die Lagerung der Pflanzenschutzmittel hat über-sichtlich geordnet in Originalpackungen zu erfolgen. Diese müssen aus solchem Material und so gefertigt sein, daß sie bei sachgemäßem Umgang nicht beschädigt werden können.

§7.

(1) Pflanzenschutzmittel der Giftabteilung 1 sind entsprechend § 9 des Giftgesetzes in Giftkammern, -räumen und -lagern (nachstehend Giftlager genannt) aufzubewahren.